



STELLUNGNAHME zum Ergänzungsantrag FW FÜR-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2020/0042
	Verantwortlich:	Dez.1
Weiteres Vorgehen Gleisentfernung Kaiserstraße		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	21.01.2020	8	x	

Kurzfassung

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

1. Bürgerentscheide haben die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. In den ersten drei Jahren kann die Entscheidung durch Bürgerentscheid nur durch einen neuen Bürgerentscheid, danach auch durch einen Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO BW).
2. Inhalt und Voraussetzungen eines Bürgerentscheids in Sachen Gleisentfernung Kaiserstraße wären anhand der Regelungen des § 21 GemO BW zu prüfen und dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss bedarf u. a. einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats und einer konkreten Formulierung der bei einem Bürgerentscheid zu stellenden Frage. Aufgrund der Komplexität einer solchen Entscheidung sollten zuvor die Risiken und Rechtsfolgen einer entsprechenden Beschlussfassung gerade im Hinblick auf den bestehenden Planfeststellungsbeschluss und die Förderzusagen von Bund und Land herausgearbeitet und der Gemeinderat hierüber informiert werden.
3. Der Ergänzungsantrag der FW/FÜR KA-Gemeinderatsfraktion kann mangels hinreichender Konkretisierung kein Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheids sein. Der Antrag könnte allenfalls als Auftrag an die Verwaltung verstanden werden, die Voraussetzungen eines Bürgerentscheids zu prüfen.